

EK 8-Beschluss 04 zu „Zusatzanforderungen – Elektriker-Gesichtsschutz“

Der EK 8 beschließt auf der Grundlage des EK-8-Beschlussantrags, der von der AG 8.2 vorgelegt wurde, die Einheitliche Anwendung des BG`lichen Prüfgrundsatzes (GS-ET-29) „Zusatzanforderungen für die Prüfung und Zertifizierung von Elektriker-Gesichtsschutz“, 2011-05, durch die relevanten akkreditierten Stellen als zusätzliche Prüf- und Zertifizierungsgrundlage zu der DIN EN 166, 167, 168, für Gesichtsschutz gegen elektrische Risiken (Störlichtbogenschutz).

(Beschluss im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung wie laut Ergebnisniederschrift über die Sitzung des EK 8 „Schutzausrüstungen“ am 17. März 2009 in Köln vereinbart. Es gingen bis zum 30. Mai 2009 keine Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge ein. Damit ist der gefasste Beschluss zum 1.6.2009 in Kraft getreten.)

(Der Bezug auf den Prüfgrundsatz wurde per Beschluss im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung - wie laut Ergebnisniederschrift über die Sitzung des EK 8 „Schutzausrüstungen“ am 16. März 2010 in Heidelberg vereinbart - auf die aktualisierte Ausgabe mit Stand „2010-02“ korrigiert. Es gingen bis zum 30. Mai 2010 keine Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge ein. Damit ist der gefasste Beschluss zur Änderung des EK-8-Beschlusses „EK 8 GB 04“ zum 1.6.2010 in Kraft getreten.)

(Der Bezug auf den Prüfgrundsatz wurde per Beschluss im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung - wie vom EK 8.2 vorgeschlagen - auf die aktualisierte Ausgabe mit Stand „2011-05“ korrigiert. Es gingen bis zum 30. Dezember 2011 keine Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge ein. Damit ist der gefasste Beschluss zur Änderung des EK-8-Beschlusses „EK 8 BE 04“ zum 1.1.2012 in Kraft getreten.)